

Az.: 6 B 70/23
6 L 174/23



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Antragstellerin -
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis Bautzen
vertreten durch den Landrat
Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Entziehung der Fahrerlaubnis
hier: Beschwerde nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat der 6. Senat des Sächsischen Obergerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergericht Dehous, die Richterin am Obergericht Drehwald und die Richterin am Verwaltungsgericht Schröter

am 19. Januar 2024

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 6. April 2023 – 6 L 174/23 – wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 2.500,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Antragstellerin wendet sich gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Entziehung ihrer Fahrerlaubnis.
- 2 Die zulässige Beschwerde der Antragstellerin bleibt ohne Erfolg.
- 3 1. Die Beschwerde der Antragstellerin ist nicht schon deswegen als unzulässig zu verwerfen, weil die Antragstellerin ihre Beschwerde gegen den ihrem Rechtsanwalt am 14. April 2023 zugestellten Beschluss bis zum Ablauf der Beschwerdefrist des § 146 Abs. 4 Satz 1 VwGO von einem Monat nach Zustellung des Beschlusses nicht mit einem konkreten Antrag verbunden hat. Gemäß § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO muss die Beschwerde einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Die am 27. April 2023 beim Verwaltungsgericht eingelegte und gleichzeitig begründete Beschwerde enthält keinen solchen Antrag. Das Fehlen eines ausdrücklich formulierten Antrags ist jedoch ausnahmsweise unschädlich, wenn sich das Rechtsschutzziel aus der Beschwerdebegründung klar ergibt. Denn das Antragserfordernis soll den Beschwerdeführer (nur) dazu veranlassen, sein Begehren eindeutig festzulegen, und das Gericht so in die Lage versetzen, eine das Begehren erschöpfende Entscheidung zu fällen. Der Antrag muss deutlich machen, inwieweit die Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Beschlusses erstrebt wird. Dem Erfordernis eines bestimmten Antrags ist bereits dann genüge getan, wenn sich das Rechtsschutzziel aus den Gründen eindeutig ermitteln lässt (SächsOVG, Beschl. v. 23. November 2016 – 3 B 249/16 –, juris Rn. 4; Beschl. v. 2. August 2011 – 2 B 78/11 –, juris Rn. 7, Kopp/Schenke, VwGO, 29. Aufl. 2023, § 146 Rn. 41).

- 4 Danach ist das Fehlen eines ausdrücklichen Antrags hier unschädlich. Der Beschwerdebegründung lässt sich hinreichend deutlich entnehmen, dass die Antragstellerin ihr erstinstanzlich verfolgtes Begehren auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs gegen die von der Antragsgegnerin mit Bescheid vom 9. März 2023 angeordnete Entziehung ihrer Fahrerlaubnis im Beschwerdeverfahren weiterverfolgt. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass zwischenzeitlich mit Bescheid vom 4. April 2023 der Widerspruch zurückgewiesen wurde. Denn die Antragstellerin hat am 4. Mai 2023 in der Hauptsache fristgerecht Klage beim Verwaltungsgericht Dresden (6 K 677/23) erhoben, über die noch nicht entschieden wurde. Das Begehren der Antragstellerin richtet sich demnach auf die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage gegen den Bescheid vom 9. März 2023 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 4. April 2023, mit dem ihr die Erlaubnis zum Führen von fahrerlaubnispflichtigen Kraftfahrzeugen entzogen wird.
- 5 2. Die Beschwerde bleibt in der Sache ohne Erfolg.
- 6 a) Die Antragstellerin wendet sich gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung einer Verfügung des Antragsgegners vom 9. März 2023, mit der ihr die Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen der Klassen B, L und M entzogen wird, weil bei ihr als Fahrzeugführerin am 3. November 2022 gegen 16:25 Uhr in B..... im Rahmen einer allgemeinen Verkehrskontrolle ein durchgeführter Drugwipe-Test ein positives Ergebnis auf Amphetamine gezeigt und die chemisch-toxikologische Analyse vom 29. November 2022 der am 3. November 2022 um 16:55 Uhr entnommenen Blutprobe eine Methamphetamin-Konzentration von 29,5 ng/ml im Plasma ergeben hatte. Das Verwaltungsgericht hat ihren Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz mit Beschluss vom 6. April 2023 abgelehnt, weil sich die Entziehung der Fahrerlaubnis nach summarischer Prüfung als offensichtlich rechtmäßig darstelle. Der Antragstellerin fehle noch im Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung als Einnehmende von Betäubungsmitteln die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen im Sinne der Nr. 9.1 Anlage 4 FeV. Zwar sei der nach der Kammerrechtsprechung regelmäßig hierfür heranzuziehende Zeitraum von vier Monaten zwischen Feststellung der Einnahme der Betäubungsmittel am 3. November 2022 und Erlass des Bescheides am 9. März 2023 geringfügig überschritten, gleichwohl sei die Kammer der Überzeugung, dass die Antragstellerin als Einnehmende anzusehen sei. Sie habe nicht geltend gemacht, lediglich einmalig aufgrund eines „Probierverhaltens“ konsumiert zu haben, vielmehr habe sie einen bewussten Konsum gänzlich in Abrede gestellt und versucht, eine unbewusste Einnahme durch eine Verwechslung von Gläsern am Vorabend darzulegen. Dies bewertete die Kammer

als Schutzbehauptung, weil der Antragstellerin bereits beim Konsum ein bitterer Geschmack des in Wasser aufgelösten Methamphetamins hätte auffallen müssen. Zudem hätte sie, weil ihr der Drogenkonsum ihres Freundes bekannt gewesen sei, besondere Vorkehrungen treffen müssen. Dies gelte erst recht in Bezug auf ihr Vorbringen, Erzieherin und Mutter eines Kindes zu sein. Nicht plausibel sei auch ihr Vorbringen, die Wirkung des Betäubungsmittels nicht bemerkt, sondern „verschlafen“ zu haben. Angesichts des behaupteten Erstkonsums hätte die Antragstellerin eine der typischen Wirkungen spüren müssen. Dies gelte insbesondere, wenn eine längere Zeit nach dem Konsum noch eine Methamphetaminkonzentration festgestellt werde, die den analytischen Grenzwert von 25 ng/ml überschreite. Der Hinweis der Antragstellerin, keinerlei Wirkung bemerkt zu haben, spreche insofern eher für eine gewisse Drogengewöhnung.

- 7 Hiergegen wendet die Antragstellerin in der Begründung der Beschwerde ein, sie sei nicht mehr als Einnehmende anzusehen, weil zwischen dem nachgewiesenen Konsum und der Entziehungsentscheidung ein Zeitraum von mehr als vier Monaten liege. Es gäbe keine Anhaltspunkte für einen weiteren Konsum. Sie könne sich nicht auf ein einmaliges Probieren berufen, da sie die Betäubungsmittel gerade nicht wissentlich eingenommen habe. Insofern gingen Zweifel zu Lasten der Fahrerlaubnisbehörde. Zwar habe sie Kenntnis darüber, dass ihr Partner Drogen konsumiere, allerdings nicht darüber, zu welchen Zeiten. Darüber hinaus sei von ihr zu keinem Zeitpunkt eine Gefahr für die Sicherheit des Straßenverkehrs ausgegangen. Sie sei am Tag der Kontrolle sicher, umsichtig und verkehrsgerecht gefahren. Auch sei ein künftiger Betäubungsmittelkonsum nicht zu befürchten, weil sie ihren Beruf als Erzieherin in einer Kindertagesstätte und die Gesundheit und Unversehrtheit ihres Sohnes (geboren 2016) gefährden würde. Eine Schutzbehauptung, wie sie das Verwaltungsgericht annehme, könne schon deshalb nicht vorliegen, weil sie damit ihren Partner schwer belaste. Das Verwaltungsgericht hätte in Erwägung ziehen können, die aufschiebende Wirkung unter der Auflage wiederherzustellen, Abstinenznachweise zu erbringen. Sie habe eine nachvollziehbare Schilderung abgegeben, wie es zu der unbewussten Einnahme der Betäubungsmittel gekommen sei. Ihr hätte der Konsum auch nicht – etwa aufgrund Farbe oder Geschmack – auffallen müssen. Schließlich sei auch der Abbau und Wirkeintritt bei jeder Person unterschiedlich und könne nicht in der von der Kammer vorgenommenen Weise unterstellt werden. Soweit das Gericht von einer mindestens doppelt so hohen Konzentration im Blutplasma zum Zeitpunkt der Einnahme ausgegangen sei, verkenne es, dass die bei ihr gemessene niedrige Konzentration auch auf der Einnahme einer geringeren Menge Methaphetamin beruhen könne. Die Antragstellerin

legt ergänzend den Laborbefund vom 16. August 2023 über ein Drogenscreening im Urin vor.

- 8 b) Diese dargelegten Gründe, auf deren Prüfung der Senat beschränkt ist (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO), rechtfertigen keine Änderung des angefochtenen Beschlusses. Das Verwaltungsgericht ist zu Recht davon ausgegangen, dass die Voraussetzungen für die Entziehung der Fahrerlaubnis der Antragstellerin vorliegen.
- 9 Die Rechtmäßigkeit der Entziehung richtet sich nach der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten behördlichen Entscheidung, hier also nach dem Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheides am 4. April 2023 (BVerwG, Urt. v. 5. Juli 2001 – 3 C 13.01 –, juris Rn. 18; Beschl. v. 22. Januar 2001 – 3 B 144.00 –, juris Rn. 2).
- 10 Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes vom 5. März 2003 (StVG, BGBl. I S. 310), in der zuletzt (geänderten) durch Art. 16 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. I S. 1, 9) Fassung, und § 46 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr vom 13. Dezember 2010 (Fahrerlaubnis-Verordnung - FeV, BGBl. I S. 1980), in der zuletzt (geänderten) durch Art. 18 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. I S. 1, 9) Fassung, hat die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis zu entziehen, wenn sich ihr Inhaber als ungeeignet oder nicht befähigt zum Führen von Kraftfahrzeugen erweist. Werden Tatsachen bekannt, die Bedenken begründen, dass der Inhaber einer Fahrerlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeugs ungeeignet oder bedingt geeignet ist, finden die §§ 11 bis 14 FeV entsprechend Anwendung (§ 3 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 2 Abs. 8 StVG, § 46 Abs. 3 FeV). Steht die Nichteignung des Betroffenen zur Überzeugung der Fahrerlaubnisbehörde fest, unterbleibt gemäß § 11 Abs. 7 FeV die Anordnung zur Beibringung eines Gutachtens.
- 11 Nach Nr. 9.1 der Anlage 4 zu §§ 11, 13 und 14 FeV entfällt bei Einnahme von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes (ausgenommen Cannabis) die Fahreignung. Zu diesen Betäubungsmitteln zählt unter anderem auch Methamphetamin (vgl. § 1 Abs. 1 des Betäubungsmittelgesetzes [BtMG] i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 [BGBl. I S. 358], das zuletzt durch Art. 8 des Gesetzes vom 9. August 2019 [BGBl. I S. 1202] geändert worden ist, i. V. m. dessen Anlage II).
- 12 Schon die einmalige und bewusste Einnahme von Betäubungsmitteln i. S. d. Betäubungsmittelgesetzes (außer der gelegentlichen Einnahme von Cannabis) rechtfertigt nach der vom Ordnungsgeber in Nr. 9.1 der Anlage 4 zu den §§ 11, 13 und 14 FeV vorgenommenen Bewertung im Regelfall die Annahme der Ungeeignetheit. Dies gilt

unabhängig von der Häufigkeit des Konsums, von der Höhe der Betäubungsmittelkonzentration und vom Vorliegen konkreter Ausfallerscheinungen beim Betroffenen (SächsOVG, Beschl. v. 14. September 2022 – 6 B 221/22 –, juris Rn. 8; v. 30. November 2020 – 6 B 257/20 –, juris Rn. 5; v. 10. Dezember 2014 – 3 B 148/14 –, juris Rn. 8). Auch eine nur einmalige Einnahme von Betäubungsmitteln (mit Ausnahme von Cannabis) ist jedenfalls dann ausreichend, um auf die mangelnde Eignung des Betroffenen zum Führen eines Kraftfahrzeugs zu schließen, wenn sie in Verknüpfung mit dem Straßenverkehr steht (SächsOVG, Beschl. v. 26. Juli 2023 – 6 A 1/21 –, juris Rn. 7; v. 14. September 2022 – 6 B 221/22 –, juris Rn. 8; v. 29. Januar 2021 – 6 B 390/20 –, juris Rn. 8 ff.; v. 14. Februar 2012 – 3 B 357/11 –, juris Rn. 4). Dass sich bei der Antragstellerin zum Zeitpunkt des Führens eines Fahrzeuges am 3. November 2022 um 16:20 Uhr Methamphetamin im Blut befand, stellt die Beschwerde nicht in Frage.

- 13 Die fahreignungsausschließende Einnahme von Betäubungsmitteln setzt jedoch über den bloßen Substanznachweis im Körper des Betroffenen gerade auch – wovon auch das Verwaltungsgericht ausgegangen ist – den willentlichen Konsum des korrespondierenden Betäubungsmittels voraus. Die vom Betroffenen unbemerkte Verabreichung durch Dritte und daher unbewusste Einnahme von Betäubungsmitteln stellt jedoch nach allgemeiner Lebenserfahrung eine seltene Ausnahme dar, die zudem aus der Sphäre des Betroffenen herrührt. Es ist deshalb einhellige Meinung in der obergerichtlichen Rechtsprechung, dass sich ein Fahrerlaubnisinhaber für die Frage des einmaligen Konsums von „harten Drogen“ im Fahrerlaubnisentziehungsverfahren grundsätzlich nicht allein mit dem pauschalen Vorbringen entlasten kann, das Betäubungsmittel sei ihm ohne sein Wissen von Dritten verabreicht worden. Angesichts der von einem grundsätzlich ungeeigneten, weil harte Drogen konsumierenden Fahrerlaubnisinhaber für andere Verkehrsteilnehmer ausgehenden erheblichen Gefahren sind an die Plausibilität der Einlassungen des Betroffenen erhöhte Anforderungen zu stellen. Der Fahrerlaubnisinhaber muss deswegen zumindest eine nachvollziehbare Schilderung abgeben, wie es trotz der gegen eine zufällige Einnahme von in Getränken aufgelösten Betäubungsmitteln sprechenden Umständen zu einem unbewussten, zufälligen oder durch Dritte manipulierten Genuss des Betäubungsmittels gekommen sein soll (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 14. Dezember 2012 – 3 B 274/12 –, juris Rn. 5; v. 12. Januar 2012 – 3 A 928/10 –, juris Rn. 7 m. w. N.). Dies setzt voraus, dass er einen detaillierten, in sich schlüssigen und auch im Lichte der übrigen erkennbaren Umstände glaubhaften Sachverhalt vorträgt, der einen solchen Geschehensablauf als ernsthaft möglich erscheinen lässt (vgl. BayVG, Beschl. v. 17. Mai 2019 – 11 CS 19.308 –, juris Rn. 15; OVG NRW, Beschl. v. 22. März 2012 – 16 B 231/12 –, juris Rn. 6; OVG MV, Beschl. v.

4. Oktober 2011 – 1 M 19/11 –, juris Rn. 8, jeweils m. w. N.). Wenngleich dem Adressaten einer Fahrerlaubnisentziehung bei der Darlegung und der Glaubhaftmachung des Lebenssachverhalts, insbesondere sofern es sich um einen über mehrere Stunden andauernden Zeitraum handelt, keine minutengenaue Protokollierung des Geschehens abzuverlangen ist, erfordert dies gleichwohl eine in sich geschlossene, insgesamt erschöpfende und detailreiche Schilderung. Notwendig ist damit der Vortrag von tatsächlichen Umständen in einer solchen Breite und Tiefe, aus denen die Rekonstruktion eines Geschehensablaufs möglich wird und welche gegebenenfalls die weitere Sachaufklärung durch die übrigen Beteiligten oder das Gericht ermöglichen.

- 14 Dies ist hier jedoch – wie das Verwaltungsgericht unter ausführlicher Würdigung des Vortrags der Antragstellerin zu einem unbewussten Konsum des Methamphetamins zutreffend festgestellt hat – nicht der Fall. Zwar hat die Antragstellerin geschildert, auf welche Weise ihr unbemerkt ein Betäubungsmittel verabreicht worden sein könnte, allerdings ergibt sich aus dem bloßen Aufzeigen einer Verabreichungsmöglichkeit noch keine hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür, dass dies auch geschehen ist. Der Vortrag der Antragstellerin bleibt insgesamt vage und unkonkret. Er erschöpft sich in der pauschalen Behauptung, dass es am Vorabend der Kontrolle beim Fernsehen zu einer Verwechslung ihres Getränks mit demjenigen ihres bekanntermaßen drogenkonsumierenden Freundes gekommen sein könnte und ihr dadurch die Betäubungsmittel unwissentlich verabreicht worden seien. Soweit mit der Beschwerde unter Bezugnahme auf eine Entscheidung des VG Gelsenkirchen (Urt. v. 10. Dezember 2014 – 7 K 1601/14 –, juris Rn. 25) geltend gemacht wird, letzte Zweifel am tatsächlichen Geschehensablauf gingen insoweit zu Lasten der Fahrerlaubnisbehörde, verkennt sie, dass dem vom VG Gelsenkirchen in der Hauptsache nach durchgeführter Beweisaufnahme entschiedenen Fall eine glaubhafte und widerspruchsfreie, durch einen Zeugen bestätigte Schilderung des Geschehens zugrunde lag. Daran fehlt es hier. Denn der Vortrag der Antragstellerin ist derart detailarm, dass von einer glaubhaften Schilderung eines tatsächlichen Geschehens nicht ausgegangen werden kann. So fehlen beispielsweise Angaben zum zeitlichen Rahmen sowie zur Art und Menge der genossenen Getränke. Außerdem gibt die Antragstellerin lediglich pauschal an, dass ihr bekannt sei, dass ihr Freund polizeibekannt Drogen konsumiere und angegeben habe, Methamphetamin in Wasser aufgelöst zu sich zu nehmen. Dass der Freund am Vorabend der Kontrolle tatsächlich Methamphetamin und in welcher Form konsumiert habe, behauptet sie hingegen noch nicht einmal. Insofern ist die Vermutung, es könne durch ein Vertauschen der Gläser zu einer unbewussten Aufnahme von Methamphetamin durch die Antragstellerin gekommen sein, vollkommen unsubstantiiert. Darüber hinaus ist der Vortrag

der Antragstellerin widersprüchlich, wenn sie einerseits auf einen unwissentlichen Konsum der Betäubungsmittel am Vorabend der Kontrolle abstellt, mithin – wie das Verwaltungsgericht zu Recht angenommen hat – mindestens ca. 17 Stunden vor der Blutentnahme am 3. November 2022 um 16:55 Uhr, andererseits aber als Begründung für den im Blut der Antragstellerin nachgewiesenen eher niedrigen Wert angibt, dieser könne auf eine geringe eingenommene Menge Methamphetamin zurückzuführen sein. Auch wenn – wie die Beschwerde geltend macht – der Abbau der Betäubungsmittel von Person zu Person unterschiedlich ist, kann nicht bezweifelt werden, dass über einen Zeitraum von 17 Stunden seit dem von der Antragstellerin behaupteten versehentlichen Konsum eine erhebliche Menge des konsumierten Betäubungsmittels zum Zeitpunkt der Blutentnahme bereits abgebaut war. Es muss demnach eine deutlich über der Wirkgrenze liegende Menge an Methamphetamin eingenommen worden sein oder der Vortrag zur unbewussten Aufnahme am Vorabend kann nicht stimmen.

- 15 Dass dies durch ein verwechseltes Getränk unbemerkt geschehen sein soll, hält auch der Senat für fernliegend. Soweit die Beschwerde insofern auf einen in einer Entscheidung des VG Ansbach (Urt. V. 2. August 2011 – AN 10 K 11.00487 – juris) im Tatbestand zitierten Gutachter verweist, der ausgeführt habe, Methamphetamin oder Amphetamin, einer Speise oder einem Getränk zugegeben, sei in niedriger Dosierung nicht herausschmeckbar, folgt daraus nichts anderes. Denn es ist überhaupt nicht ersichtlich, von welcher Menge Betäubungsmittel und von welchem Getränk der zitierte Gutachter bei seiner Einschätzung ausgegangen ist. Ungeachtet dessen ist auch das VG Ansbach im Ergebnis davon ausgegangen, dass die Behauptung des unbemerkten Konsums unglaublich ist. Es ist der nur rudimentär zitierten Einschätzung des Sachverständigen gerade nicht gefolgt. Daneben kann bei dem bei der Antragstellerin im Blutplasma festgestellten Wert von 29,5 ng/ml auch nicht von einer geringen Menge gesprochen werden. Denn die festgestellte Konzentration bedeutet, dass sich zum Zeitpunkt der Blutentnahme in einem Liter Blutplasma der Antragstellerin eine Menge von 29,5 mg Methamphetamin befand. Berücksichtigt man weiter, dass das menschliche Blut zu 55 % aus Blutplasma besteht und eine Frau durchschnittlich fünf Liter Blut im Körper hat (vgl. Pschyrembel, Klinisches Wörterbuch, 267. Aufl. 2017), bedeutet dies, dass sich zum Zeitpunkt der Blutentnahme ca. 81 mg Methamphetamin im Körper der Antragstellerin befanden, die vorher konsumiert worden sein müssen. Beachtet man schließlich, dass in der nach der Behauptung der Antragstellerin von der Aufnahme des verwechselten Getränks am Vorabend der Kontrolle bis zum Zeitpunkt der Blutentnahme am 3. November 2022 um 16:55 Uhr ein Zeitraum von ca. 17 Stunden vergangen ist, in dem ein Abbau der Substanz stattgefunden hat – ohne dass es auf

die konkrete Höhe des Abbaus ankäme – kommt man zwanglos zu dem Schluss, dass die angeblich versehentlich aufgenommene Menge Methamphetamin ein Vielfaches einer üblichen Konsumeinheit mit 25 mg Wirkstoffgehalt (vgl. hierzu BGH, Urt. V. 3. Dezember 2008 – 2 StR 86/08 –, juris Rn. 10; Oğlakcioğlu, Münchener Kommentar zum StGB, 4. Aufl. 2022, Vorbemerkung zu § 29 BtMG Rn. 180 f) gewesen sein muss. Deshalb ist es nach der Überzeugung des Senats einerseits nicht naheliegend, dass diese Menge aufgrund des bitteren Geschmacks in einem Getränk – beispielsweise bei Bitter Lemon – nicht wahrgenommen wird, und andererseits auch geradezu fernliegend, dass die nach eigenen Angaben nicht an Drogen gewöhnte Antragstellerin keine stimulierende Wirkung bemerkt, sondern anschließend geschlafen haben will.

- 16 Gegen die Feststellung ihrer Nichteignung beruft sich die Antragstellerin auch ohne Erfolg darauf, dass von ihr zu keiner Zeit eine Gefahr für die Sicherheit des Straßenverkehrs ausgegangen sei. Sie erkennt insofern, dass es auf eine konkrete Gefährdungssituation gerade nicht ankommt. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass die im Blutplasma der Antragstellerin festgestellte Menge an Methamphetamin mit 29,5 ng/ml über dem von der Grenzwertkommission beschlossenen Wert (Wirkgrenze) von 25 ng/ml liegt. Dieser Grenzwert hat zwar nur Bedeutung für die Verwirklichung des Bußgeldtatbestandes des § 24a Abs. 2 StVG, wonach ordnungswidrig handelt, wer *unter der Wirkung* eines in der Anlage zu dieser Vorschrift genannten berauschenden Mittels im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug führt. Für die Frage der Fahreignung beim Konsum "harter Drogen" spielt dieser Grenzwert hingegen keine ausschlaggebende Rolle, da hier nach der Regelfalleinschätzung des Ordnungsgebers schon der nachgewiesene Konsum die Annahme der Nichteignung rechtfertigt, jedenfalls wenn ein Fahrzeug – wie hier – tatsächlich im Straßenverkehr geführt wurde (SächsOVG, Beschl. v. 30. November 2020 – 6 B 257/20 –, juris Rn. 6 f. m. w. N.). Ungeachtet dessen kann bei einer Wirkstoffkonzentration, die den analytischen Grenzwert überschreitet, aufgrund der Wirkungen der Substanz auf den menschlichen Körper mit Ausfallerscheinungen und einer Beeinträchtigung der Fahrsicherheit zumindest gerechnet werden (Funke, Münchener Kommentar StVR, 1. Aufl. 2016, StVG § 24a Rn. 48 m. w. N.). Dies liegt in der Unkontrollierbarkeit des Stoffes und seiner Wirkungen (Rausch- und Nachhallwirkungen) für das Verkehrsverhalten einerseits sowie dem Risiko der Entwicklung von unkontrollierten Konsummustern bis hin zur Abhängigkeit begründet (vgl. Schubert/Huetten/Reimann/Graw, Kommentar zu den Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung, 3. Aufl., Anhang, Kommentar zu Kap. 3.12.1 S. 428).

- 17 Besondere Umstände, die es im Fall der Antragstellerin ausgeschlossen hätten, einen Regelfall im Sinne der Ziffer 9.1 der Anlage 4 zur FeV anzunehmen, sind dem Beschwerdevorbringen der Antragstellerin nicht zu entnehmen und im Übrigen auch nicht erkennbar. Nur wenn sich im Einzelfall durch Kompensationen, durch besondere menschliche Veranlagung, durch Gewöhnung, durch besondere Einstellung oder durch besondere Verhaltenssteuerungen und -umstellungen Zweifel an der Ungeeignetheit ergeben, kann eine medizinisch-psychologische Begutachtung danach angezeigt sein. Im Fahrerlaubnisentziehungsverfahren obliegt es grundsätzlich dem Fahrerlaubnisinhaber, das Bestehen solcher atypischen Umstände in seiner Person substantiiert darzulegen (SächsOVG, Beschl. v. 30. November 2020 – 6 B 257/20 –, juris Rn. 10 m. w. N.). Die Antragstellerin hat nichts dazu vorgetragen, weshalb der bei ihr nachgewiesene Konsum von Methamphetamin ausnahmsweise nicht im Sinne der regelmäßigen Bewertung des Ordnungsgebers zu beurteilen sein sollte.
- 18 Wird die Fahrerlaubnis wegen nachgewiesenen Konsums von Betäubungsmitteln (mit Ausnahme von Cannabis) entzogen, ist bei der Prüfung, ob der Betroffene die Fahreignung im maßgeblichen Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung bereits wiedererlangt hat (hierauf stellt das Verwaltungsgericht ab, wenn es ausführt, dass der Betroffene noch als Einnehmender anzusehen sein müsse, und hierfür einen Zeitraum von regelmäßig vier Monaten heranzieht), zu unterscheiden, ob der Betroffene von Betäubungsmitteln abhängig war oder nicht (SächsOVG, Beschl. v. 10. Dezember 2014 – 3 B 148/14 –, juris Rn. 16). Lässt sich eine Abhängigkeit nicht nachweisen, kann eine Entwöhnungsbehandlung nicht gefordert werden. Auch genügt unter Umständen der Nachweis einer Abstinenzzeit von weniger als einem Jahr, weil Nr. 9.5 Anlage 4 FeV nur für den Fall einer Abhängigkeit eine solche einjährige Abstinenz verlangt (SächsOVG, Beschl. v. 14. Februar 2012 – 3 B 357/11 –, juris Rn. 5). Die Beurteilung hat in Fällen nicht nachgewiesener Abhängigkeit alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Hierzu gehört neben der nachgewiesenen Drogenabstinenz über eine gewisse Zeitdauer hin auch der Nachweis eines stabilen Verhaltens- und Einstellungswandels. Hierzu verhält sich die Beschwerde nicht. Sie behauptet lediglich, nach Ablauf von vier Monaten seit der Kontrolle sei die Antragstellerin nicht mehr als Einnehmende anzusehen, und beschränkt sich darauf zu behaupten, dass es keine Anhaltspunkte für einen weiteren Konsum gäbe. Dies ist allerdings nach dem oben gesagten nicht ausreichend, vielmehr obläge es der Antragstellerin, nachzuweisen, dass Zweifel an der einmal festgestellten Ungeeignetheit im Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung begründet sind. Bloßes Abstreiten eines bewussten Konsums ist hierfür nicht ausrei-

chend. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Antragstellerin der Situation, in der es zu der von ihr behaupteten Einnahme der Betäubungsmittel gekommen ist, weiterhin ausgesetzt ist.

- 19 Das von der Antragstellerin vorgelegte negative Ergebnis eines einmaligen Drogenscreenings vom 16. August 2023 ist als Nachweis der Drogenabstinenz ungeeignet, denn ärztliche Atteste über durchgeführte Drogenscreenings sind insofern nur dann aussagefähig, wenn sich ihnen entnehmen lässt, dass der Betroffene im Rahmen einer entsprechenden Vereinbarung aufgrund einer kurzfristigen ärztlichen Einbestellung und nicht aus eigenem Entschluss zu einem ihm günstig erscheinenden Zeitpunkt zu den Substanzenentnahmen erschienen ist (SächsOVG, Beschl. v. 16. Dezember 2014 – 3 B 127/14 –, juris Rn. 6; v. 10. Dezember 2014 – 3 B 148/14 –, juris Rn. 17 f. jeweils m. w. N.). Es ist aber weder vorgetragen noch ersichtlich, dass das von der Antragstellerin erst im Laufe des Eilverfahrens vorgelegte Laborergebnis zu einem Drogenscreening im Urin auf einer solchen ärztlichen Vereinbarung beruht und damit die notwendige Aussagefähigkeit besitzt. Ein einmaliger negativer Urin-Test ist lediglich eine Momentaufnahme, die allenfalls einen kurzen, zurückliegenden Zeitraum (im Falle von nicht regelmäßigem Konsum von wenigen Tagen) abbildet. Unter welchen Umständen es zu dem Drogenscreening am 16. August 2023 gekommen ist, hat die Antragstellerin nicht vorgetragen.
- 20 Steht die Nichteignung der Antragstellerin zum Führen von Kraftfahrzeugen fest, ist nach § 3 Abs. 1 Satz 1 StVG und § 46 Abs. 1 Satz 1 FeV die Fahrerlaubnis (zwingend) zu entziehen; eine Auflage regelmäßiger Drogenscreenings oder die Einholung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens als milderer Mittel sieht das Gesetz in diesem Fall nicht vor. Vielmehr obliegt es der Antragstellerin, die Wiedererlangung ihrer Fahreignung nachzuweisen.
- 21 Das öffentliche Interesse am sofortigen Vollzug der Fahrerlaubnis überwiegt grundsätzlich auch dann, wenn der Betroffene auf die Fahrerlaubnis angewiesen ist. Die Fahrerlaubnisentziehung kann die persönliche Lebensführung und damit die Wahrnehmung grundrechtlicher Freiheiten des Erlaubnisinhabers durchaus gravierend beeinflussen. Derartige insbesondere auch berufliche Folgen muss ein Betroffener angesichts des von fahrungeeigneten Verkehrsteilnehmern ausgehenden besonderen Risikos für die Sicherheit des öffentlichen Straßenverkehrs und des aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG ableitbaren Auftrags zum Schutz vor erheblichen Gefahren für Leib und Leben jedoch regelmäßig hinnehmen (SächsOVG, Beschl. v. 10. Dezember 2014

– 3 B 148/14 –, juris Rn. 22), ohne dass dies verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet (vgl. BVerfG, Beschl. v. 19. Juli 2007 – 1 BvR 305/07 –, juris Rn. 6; zur vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 111a StPO: Beschl. v. 15. Oktober 1998 – 2 BvQ 32/98 –, juris Rn. 5). In diesem Zusammenhang macht die Beschwerde unter Bezugnahme auf eine Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (Beschl. v. 13. Dezember 2005 – 11 CS 05.1350 – juris) erfolglos geltend, dass die aufschiebende Wirkung unter der Auflage wiederhergestellt werden könne, dass die Antragstellerin während des Laufs der aufschiebenden Wirkung Abstinenznachweise durch Urinproben erbringen müsse. Anders als im vorliegenden Fall betraf der Sachverhalt dort eine Konstellation, in der die Rechtmäßigkeit der Ausgangsentscheidung als ungeklärt zu betrachten und deshalb eine Interessenabwägung vorzunehmen war (BayVGH a. a. O. Rn. 17). Dies ist hier jedoch nach den obigen Ausführungen und den Erwägungen des Verwaltungsgerichts gerade nicht der Fall.

- 22 3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

- 23 4. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 GKG und folgt der erstinstanzlichen Festsetzung, die nicht angegriffen wurde.

- 24 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Dehoust

Drehwald

Schröter